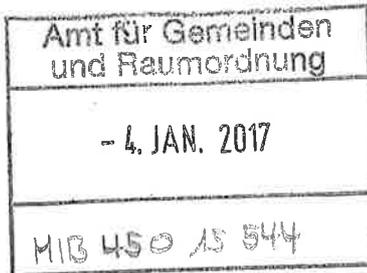


**Amt für Wasser  
und Abfall**

Bau-, Verkehrs-  
und Energiedirektion  
des Kantons Bern

**Office des eaux  
et des déchets**

Direction des travaux  
publics, des transports  
et de l'énergie  
du canton de Berne



Reiterstrasse 11, 3011 Bern  
Telefon 031 633 38 11  
Telefax 031 633 38 50  
e-mail info.awa@bve.be.ch  
Internet www.be.ch/awa

Amt für Gemeinden und  
Raumordnung  
Beat Michel  
Nydeggasse 11 / 13  
3011 Bern

**Geschäfts-Nr. AWA** 249846  
**Geschäfts-Nr. Leitbehörde** 450 15 544

3. Januar 2017

## Amtsbericht Wasser und Abfall



<b>Gemeinde</b>	Heimberg
<b>Gesuchsteller / Bauherrschaft</b>	Einwohnergemeinde Heimberg, Alpenstrasse 26, 3627 Heimberg
<b>Standort</b>	Untere Zulgstrasse / Jägerweg
<b>Koordinaten</b>	2 613 170 / 1 180 500
<b>Gesuch vom</b>	10. Oktober 2016
<b>Vorhaben</b>	Abschliessende Vorprüfung: Überbauungsordnung "Erschliessung Heimberg Süd" inklusive Brücke über Zulg und Baubewilligung
<b>Gesuchsformulare</b>	1.0, 3.0
<b>Gesuchsunterlagen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Baugesuch mit Beilagen</li></ul>
<b>Schutzobjekt</b>	Gewässerschutzbereich A <sub>u</sub>
<b>Beantragte Bewilligung nach</b>	Art. 11 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 11.11.1996 (KGSchG)
<b>Leitverfahren</b>	Nutzungsplanverfahren
<b>Ansprechpersonen</b>	Abwasserentsorgung Dorothee Wörner 031 633 39 42 Belastete Standorte Hans Peter Kleiber 031 633 39 95 Bodenschutz Murielle Rüdy 031 633 39 16 Grundwasserschutz / Versickerung Roland Bigler 031 633 39 94

---

## Weitere Beurteilungsgrundlagen

- Amtsbericht Wasser und Abfall Nr. 246'875 vom 9. November 2015
  - Telefon vom 15.11.2016 mit Projektverfasser betr. Strassenentwässerung
  - Nachgelieferte, überarbeitete Unterlagen:
    - Inhaltsverzeichnis Projektdossier, rev. 30.11.2016
    - Technischer Bericht, rev. 30.11.2016
    - Erläuterungsbericht (November 2016)
    - Plan Nr. 32.513 A «Entwässerungsplan 1:500», rev. 30.11.2016
- 

## 1. Beurteilung des Vorhabens

### *Allgemein*

- 1.1. Der Amtsbericht bezieht sich auf die eingereichten Pläne und Unterlagen. Die Gesuchstellerin wird bei ihren Angaben behaftet.

### *Belastete Standorte*

- 1.2. Teile des Grundstücks mit der Parzellen-Nr. 847 sind im Kataster der belasteten Standorte (KbS) mit der Nr. 0928-0028 aufgeführt.
- 1.3. Weil durch die, im Zusammenhang mit der vorgesehenen Überbauungsordnung geplanten Strassenbauvorhaben keine im Kataster der belasteten Standorte eingetragenen Flächen direkt betroffen sind, kann auf die Durchführung alllastenspezifischer Untersuchungen verzichtet werden. Die erforderlichen Auflagen werden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens festgelegt.

### *Abwasserentsorgung*

- 1.4. Das projektierte Entwässerungssystem der Erschliessungsstrasse sieht vor, das Strassenabwasser einiger kleinerer Strassenabschnitte in die vorhandene Strassenentwässerung, über die Schulter oder in die Zulg abzuleiten. Der grösste Teil der Entwässerung der Erschliessungsstrasse soll über eine Versickerungsmulde erfolgen. Dies ist aufgrund des beiliegenden Nachweises gemäss der BAFU- (ehemals BUWAL) Wegleitung „Gewässerschutz bei der Entwässerung von Verkehrswegen“ (2002) zulässig. Wir sind daher mit der Entwässerung einverstanden.

### *Versickerung*

- 1.5. Die Baueingabepläne sahen einen unzulässigen Notüberlauf aus einer Versickerungsmulde in einen Versickerungsschacht vor. Nach telefonischer Rücksprache mit dem Projektverfasser wurden die Unterlagen entsprechend überarbeitet und nachgeliefert, vgl. Rubrik «Weitere Beurteilungsgrundlagen».

### *Bodenschutz*

- 1.6. Das Vorhaben tangiert eine bis anhin landwirtschaftliche genutzte Fläche von rund 6'300 m<sup>2</sup>. Im Projektperimeter wird laut technischer Bericht rund 3'000 m<sup>2</sup> Fruchtfolgeflächen (FFF) permanent überbaut und 1'300 m<sup>2</sup> FFF temporär beansprucht.
- 1.7. Aufgrund des Standortes gehen wir davon aus, dass es sich hier um einen guten Landwirtschaftsboden handelt. Fällt überschüssiger Boden an, muss deren Verwertung in einem Konzept dargestellt werden.

## 2. Antrag

Wir beantragen, folgende Auflagen in den Gesamtentscheid aufzunehmen:

## 3. Auflagen

### **Generell**

#### *Versickerung*

- 3.1. Die Bauherrschaft hat für die Belange der Versickerung (Planung und Ausführung) eine hydrogeologisch kompetente Fachperson beizuziehen. Geplante Versickerungsanlagen sind bezüglich Ausführung und Dimensionierung von dieser Fachperson überprüfen zu lassen.

#### *Bodenschutz*

- 3.2. Der Beginn der Erdarbeiten ist dem Amt für Wasser und Abfall (AWA), Fachbereich Abfall, Boden, Rohstoffe, rechtzeitig im Voraus mitzuteilen.
- 3.3. Es ist eine ausgewiesene *Bodenkundliche Baubegleitung* (BBB) einzusetzen.
- 3.4. Vor Beginn der Erdarbeiten ist dem AWA ein Plan mit den tangierten Flächen (Installationsplatz, Baupisten, Zwischendepots) einzureichen.
- 3.5. Gemäss Art. 18 der Abfallverordnung (VVEA) muss sämtlicher Boden, falls geeignet, weiterverwertet werden. Das anfallende, nicht für die Umgebungsgestaltung gebrauchte Bodenmaterial ist für die Aufwertung von degradierten Landwirtschaftsböden einzusetzen. Eine Liste der Zielflächen inklusive der jeweiligen Kubaturen des Bodenmaterials (getrennt nach Ober- und Unterboden) ist dem AWA, Fachbereich Abfall, Boden, Rohstoffe rechtzeitig vor dem Abtransport aus dem Projektperimeter zuzustellen.

### **Während der Bauphase**

#### *Versickerung*

- 3.6. Für Sicker- oder Drainageschichten ist ausschliesslich unverschmutztes Material wie Sand oder Kies zu verwenden. Ausgeschlossen sind demnach Recyclingbaustoffe sowie andere Materialien wie Elektroofenschlacke (EOS), Altschotter und dergleichen.
- 3.7. Nach der Fertigstellung sind neue oder veränderte Versickerungsanlagen der Gemeinde zur Abnahme und zum Eintrag in den Versickerungskataster zu melden.

#### *Bodenschutz*

- 3.8. Die Erdarbeiten sind gemäss den SIA Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute SN 640 581 bis SN 640 583 durchzuführen.
- 3.9. Erdarbeiten dürfen nur bei genügend abgetrocknetem, schütffähigem Boden durchgeführt werden. Bei Bodenkenwerten unter 10 cbar (bei tonreichen Böden bereits unter 20 cbar) darf der Boden nicht ohne zusätzliche Schutzmassnahmen wie Baggermatten, Kiespisten u.a. befahren werden.
- 3.10. Beim Wiederauftrag von Ober- und Unterboden muss eine minimale Mächtigkeit von Ober- und Unterboden von 110 cm hergestellt werden (Masse in gesetztem Zustand).
- 3.11. Die angrenzende FFF ist während des gesamten Baus mit einem Absperrband vor unerlaubtem Befahren zu schützen.
- 3.12. Die Grösse der Installationsplätze und Transportpisten ist innerhalb der FFF auf ein Minimum zu beschränken.

## **Während des Betriebs**

### *Versickerung*

- 3.13. Das Regenabwasser von Verkehrsflächen darf nur oberflächlich über eine biologisch aktive Bodenschicht (begrünte Humusschicht) versickert werden. Die Stärke der Humusschicht muss dabei flächendeckend mindestens 30 cm betragen. Wird das Regenabwasser mit Rinne oder Ablaufschacht gefasst und in eine Versickerungsmulde abgeleitet, ist dieser ein ausreichend dimensionierter Schlammsammler mit Tauchbogen vorzuschalten.
- 3.14. Auf Flächen, deren Regenabwasser versickert oder in ein Oberflächengewässer eingeleitet wird, dürfen keinerlei Unterhalts-, Wasch- und Reparaturarbeiten durchgeführt werden. Zudem dürfen keine Unfall- und Pannenfahrzeuge sowie Altfahrzeuge, Fahrzeugteile oder ausgediente Sachen abgestellt werden. Desgleichen dürfen keine wassergefährdenden Stoffe verwendet, gelagert oder umgeschlagen werden.
- 3.15. Versickerungsmulden dürfen erst nach erfolgter Begrünung in Betrieb genommen werden.
- 3.16. Versickerungsanlagen sind einwandfrei zu unterhalten. Sie dürfen nicht für andere Nutzungen zweckentfremdet werden.
- 3.17. Bauliche Veränderungen an Versickerungsanlagen dürfen nur durch kompetente Fachpersonen ausgeführt werden und benötigen eine Gewässerschutzbewilligung. Dies betrifft auch den nachträglichen Anschluss von zusätzlichen Flächen.

### *Bodenschutz*

- 3.18. Die rekultivierten Flächen sind so rasch als möglich wieder zu begrünen. Die Rekultivierung ist zudem so zu planen, dass eine Winterbrache vermieden wird. Für allfällige Verzögerungen sind gewisse Zeitreserven im Voraus einzukalkulieren.

## **4. Hinweise**

- 4.1. Informationen und eine Liste von *Bodenkundliche Baubegleitungen* (BBB) lassen sich auf der Internetseite der Bodenkundlichen Gesellschaft ([www.soil.ch](http://www.soil.ch)) unter "BBB" finden.

Es wird auf folgende Merkblätter hingewiesen, die beim geplanten Vorhaben zu beachten sind:

- 4.2. Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen (September 2011)
- 4.3. Merkblatt für das Bauen auf belasteten Standorten (August 2009)
- 4.4. Merkblatt für das Versickern von Regen- und Reinabwasser (Januar 2009)

## **5. Gebühren**

Gestützt auf die Verordnung vom 22.02.1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Anhang VIII, Ziff. 3) ist für unsere Aufwendungen eine Gebühr von Fr. 820.- zu erheben. Die Gebühr wird Ihnen mit separater Post in Rechnung gestellt.

Dienststelle Bewilligungen

visiert:



**AWA Amt für Wasser und Abfall**  
Betriebe und Abfall



Oliver Steiner  
Abteilungsleiter

### **Beilagen**

- Merkblatt für das Versickern von Regen- und Reinabwasser (Januar 2009)
- Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen (September 2011)
- Merkblatt für das Bauen auf belasteten Standorten (August 2009)

### **Kopien**

- AGR, Kantonsplanung
- LANAT, Hochbau und Bodenrecht: [christoph.rudolf@vol.be.ch](mailto:christoph.rudolf@vol.be.ch)